



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wenk, W.: Grundfragen der deutschen Wirtschaftsgeschichte

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Grundfragen der deutschen Wirtschaftsgeschichte*)

Von Professor Dr. W. Merf (Marburg)



Die Erforschung der Verfassungs- und Wirtschaftszustände des deutschen Mittelalters hat lange im Banne der sogenannten grundherrlichen oder hofrechtlichen Theorie gestanden. Ihre Anhänger bemühten sich, den Ursprung der wichtigsten Erscheinungen und Gebilde des mittelalterlichen Verfassungs- und Wirtschaftslebens aus der Grundherrschaft und dem ihr entsprossenen Hofrecht herzuleiten, so namentlich die Entstehung der Stadtverfassung und des Stadtrechts, des städtischen Handwerkerstandes, der Zünfte und der Landesherrschaften. Der Bekämpfung dieser Auffassungen vornehmlich haben die zahlreichen verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten Georg von Below's gegolten. Es ist in erster Reihe sein Verdienst, die hofrechtliche Theorie widerlegt und die übertriebene Einschätzung der Bedeutung der Grundherrschaften auf das richtige Maß zurückgeführt zu haben. Erst dadurch wurde die Bahn frei für eine wirkliche Erkenntnis der mittelalterlichen Verhältnisse. Die Ergebnisse dieser tiefeschürfenden Untersuchungen haben in der Folge die Zustimmung der weitaus überwiegenden Mehrheit der Forscher gefunden.

Es ist daher lebhaft zu begrüßen, daß v. Below sich auf mehrfache Aufforderung hin entschlossen hat, seine an den verschiedensten Stellen zerstreuten wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen in erweiterter Gestalt wieder zu veröffentlichen und durch Vereinigung zu einer Sammlung weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Außer sieben schon veröffentlichten Abhandlungen enthält das vorliegende Werk „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“ noch zwei bisher unveröffentlichte Aufsätze (Nr. 2 und 9). Obwohl zu verschiedener Zeit und aus verschiedensten Anlässen entstanden, stehen diese Abhandlungen doch in einem inneren Zusammenhang. Da sie annähernd alle wichtigeren Fragen der deutschen Wirtschaftsgeschichte berühren und strengste Wissenschaftlichkeit mit Klarheit und Verständlichkeit der Darstellung verbinden, geben sie eine ausgezeichnete Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte, freilich „nicht in der abgemessenen Gestalt eines Lehrbuchs, sondern in der beweglicheren Form der Problemstellung und des Versuchs der Lösung dieser Probleme“.

Die drei ersten Abhandlungen sind der Geschichte der Landwirtschaft gewidmet. Der erste Aufsatz „Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie. Über die Lehre vom Ureigentum“ (S. 1 bis 26) beschäftigt sich mit den Eigentumsverhältnissen am Ackerland der Urzeit. Über das Agrarwesen der alten Germanen haben wir an unmittelbaren Quellen hauptsächlich nur die Berichte von Cäsar und Tacitus. Sie weisen auf ein ursprüngliches Gemeineigentum am Grund und Boden hin, bieten aber im einzelnen der Auslegung zahlreiche Schwierigkeiten dar. Man suchte daher ihr Verständnis zu erschließen durch Heranziehung von Gebilden der Gegenwart, die man als Reste des ursprünglichen germanischen und indogermanischen Gemeineigentums auffaßte (Gehörschaften im Regierungsbezirk Trier, Hauberggenossenschaften des Kreises

*) Georg v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1920. XX u. 710 S.

Siegen, russischer Mir, südslavische Zadruga). Schließlich glaubte man genau dieselbe Feldgemeinschaft auch in Arabien, Peru, Mexiko, Indien und China wiederzufinden und zog daraus den Schluß, daß bei allen Völkern eine Art von allgemeingültigem Gesetz in der Bewegung der Grundeigentumsformen vorwalte und daß überall die Entwicklung von ursprünglichem Gemeineigentum ausgegangen sei. Diese längere Zeit herrschende Lehre ist aber durch die neueste Forschung in ihren Grundlagen erschüttert worden. Heute steht fest, daß Einrichtungen wie die Gehörschaften, Hauberggenossenschaften, Mir, Zadruga und die neuzeitliche indische Feldgemeinschaft keine Überbleibsel ursprünglichen Gemeineigentums, sondern verhältnismäßig sehr späte Neubildungen sind, die, unter ganz anderen Vorbedingungen entstanden, bloß oberflächliche äußere Ähnlichkeiten mit der altgermanischen Feldgemeinschaft aufweisen. Es bleiben nur noch sehr wenige Fälle von Gemeineigentum übrig, von denen man annehmen darf, daß sie einen ursprünglichen Zustand fortsetzen. So bildet die Lehre vom Ureigentum eine besonders eindringliche Warnung vor den Gefahren des wirtschaftsgeschichtlichen Dilettantismus, der auf Grund einiger eilig zusammengeraffter, ungenügend untersuchter Vergleichsgegenstände schnellfertig eine übereinstimmende stufenmäßige Entwicklung bei allen Völkern konstruieren will. Die Vielgestaltigkeit des geschichtlichen Lebens läßt sich nicht auf wenige einfache Formeln bringen.

Im Anschluß hieran zeichnet die folgende Abhandlung „Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte“ (S. 27—77) in kräftigen Strichen ein anschauliches Bild der Entwicklung der deutschen Landwirtschaft von der Urzeit bis zum Schlusse des Mittelalters. Zu den Hauptergebnissen der neueren Forschungen gehört die Erkenntnis, daß die Germanen zu der Zeit, aus der wir die ersten schriftlichen Quellen über ihr Leben haben, nicht mehr Nomaden, sondern sesshaft sind. Im Mittelpunkt der Wirtschaft steht die Viehzucht. Der Ackerbau tritt hinter ihr an Bedeutung zurück; dem entspricht das Betriebssystem der Feldgraswirtschaft (abwechselnde Benutzung derselben Fläche als Ackerland und Grasland). Pflug und Egge sind den Germanen schon vor der Berührung mit den Römern bekannt. Ebenso sind die feldmäßig im großen angebauten Pflanzen, insbesondere unsere sämtlichen Salmfrüchte, schon altgermanisch. Dagegen verdanken die Germanen den Römern den feineren Gartenbau. Die ständischen und die Besitzverhältnisse der alten Deutschen weisen annähernde Gleichheit auf. Die Masse des Volkes besteht aus freien Bauern. Erst nach der Völkerwanderung stellen sich stärkere wirtschaftliche und gesellschaftliche Gegensätze ein im Zusammenhang mit der Entstehung eines Großgrundbesitzes. Das frühe Mittelalter vom späteren Frankenreich bis zum Aufkommen der Städte ist die Zeit der großen Grundherrschaften. Diese großen Besitzungen sind keine mit Sklavenscharen bewirtschafteten Latifundien gewesen. Sie haben auch nichts gemein mit den heutigen ostdeutschen Gutsherrschaften; letztere haben sich erst seit Beginn der Neuzeit entwickelt. Im Gegensatz hierzu ist die mittelalterliche Grundherrschaft regelmäßig kein abgerundeter Landbezirk, sondern Streubesitz, der sich aus vielen über zahlreiche Gemarkungen zerstreuten Grundstücken zusammensetzt, und kein wirtschaftlicher Großbetrieb, sondern ein Verband von wirtschaftlichen Kleinbetrieben. Während die ganze Tätigkeit des nordostdeutschen Gutsherrn auf Landwirtschaft gerichtet ist, treibt der mittelalterliche Grundherr nicht oder kaum Landwirtschaft. Er ist in der Hauptsache

Rentenbezieher. Überwiegend wird der große Besitz genutzt durch Übertragung einzelner Güter an Bauern gegen die Verpflichtung zur Lieferung von Abgaben und zur Leistung von Diensten, wobei aber der Nachdruck durchaus auf den Abgaben liegt. Während die nordostdeutsche Gutswirtschaft in erster Reihe für den Verkauf ihrer Erzeugnisse auf dem Markt arbeitet, kauft im Mittelalter der Händler landwirtschaftliche Erzeugnisse überwiegend vom Bauern, weit weniger vom Grundherrschaft. Die Grundherrschaft bildet keine geschlossene Hauswirtschaft. Sie hat keineswegs das Wirtschaftsleben der damaligen Zeit fast ausschließlich beherrscht, wie man früher glaubte, vielmehr hat neben ihr die bäuerliche Bevölkerung stets einen mehr oder weniger selbständigen Platz behauptet. Die Bedeutung der Grundherrschaft ist vor allem auf kulturgeschichtlichem Gebiete zu suchen. Der Fortschritt der Kultur ist an die Ungleichheit der Güterverteilung und an die Arbeitsverteilung geknüpft, vermöge deren sich der eine gewissen besonderen Bestrebungen widmen kann, weil ihm der andere gewisse Arbeiten abnimmt. Reiche Einnahmen aus Grundbesitz bildeten die notwendige Voraussetzung für die Pflege der Wissenschaft in den Klöstern und für die Ausbildung einer ritterlichen Kultur. Als Haupttatsachen der Agrargeschichte des hohen Mittelalters werden sodann erörtert der Landesausbau in Mitteleuropa durch Rodungen, die Kolonisierung und Germanisierung des slavischen Ostens, die Rückwirkung des aufblühenden Städtewesens auf die Landwirtschaft, die Auflösung der alten Villikationsverfassung der Grundherrschaft und das Eingreifen der Gerichtsherrschaft in die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die große technische Leistung der deutschen Landwirtschaft im Mittelalter erhellt vor allem daraus, daß bis zum 13. Jahrhundert die Zahl der Ortschaften in Mitteleuropa erreicht wird, die auch das 19. Jahrhundert kennt, daß im 8. Jahrhundert im Zusammenhang mit der vermehrten Pflege des Ackerbaues ein Betriebssystem, die Dreifelderwirtschaft aufkommt, mit dem Deutschland bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auszukommen vermag, und daß die höhere landwirtschaftliche Kultur nach dem slavischen Osten erst durch die Deutschen gebracht worden ist. Ebenso günstig gestalteten sich aber auch die sozialen Verhältnisse. Der deutsche Bauer erfreute sich im Mittelalter rechtlich und wirtschaftlich einer gesicherten Stellung. Die bunte Mannigfaltigkeit der Besitzverhältnisse, die Verteilung des Besitzes auf sehr viele Hände und die milden standesrechtlichen Unterschiede in Deutschland stehen in wohlthuendem Gegensatz zu den schroffen Einseitigkeiten, denen wir in anderen Ländern begegnen. Die Scholle hat ihren Mann durchaus ernährt. Ein verarmtes Proletariat finden wir nirgends. Der Ertrag des Landbaues kam in den meisten Gebieten mehr dem Bauern als dem Grundherrschaft zu. Mit der rechtlichen Abhängigkeit von einem Grundherrschaft war ein weitgehendes Maß wirtschaftlicher Selbständigkeit verbunden.

Die dritte Abhandlung, „Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft eine Errungenschaft der Neuzeit“ (S. 78 bis 142) schildert die Weiterentwicklung der Landwirtschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge, die der Staat ihr zuwendet. Man begegnet nicht selten der Auffassung, daß der staatliche Schutz der Landwirtschaft ein überlebter Rest mittelalterlicher Gedankenwelt und mit den Verhältnissen der Neuzeit nicht recht vereinbar sei. In Wirklichkeit ist es gerade für das Mittelalter kennzeichnend, daß eine staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft fehlt. Soweit sich der Staat überhaupt der wirtschaftlichen und

sozialen Verhältnisse annimmt, tritt er für die städtischen Anliegen ein. Die Politik der mittelalterlichen Städte ist gerichtet auf die Beherrschung des umliegenden platten Landes durch die Stadt. Die Landleute müssen einerseits ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die Stadt bringen, dürfen sie nicht außerhalb der Stadt verkaufen, sondern nur auf dem städtischen Markt; andererseits müssen sie die gewerblichen Erzeugnisse, die sie nötig haben, in der Stadt kaufen; ländliche Handwerker werden nicht zugelassen. Die Landesherren erblickten in der Förderung des Städtewesens eine ihrer Hauptaufgaben. Der Gedanke ist: Bauern gibt es genug, um sie braucht man nicht zu sorgen. Die Landwirtschaft bedarf keiner Aufmerksamkeit. Dagegen sind die Städte ein wertvoller Besitz, den man hegen und pflegen muß. Erst in der Neuzeit widmet der Staat seine Aufmerksamkeit mehr und mehr auch den ländlichen Verhältnissen. Aber noch die merkantilistische Wirtschaftspolitik beruht auf derselben grundsätzlichen Höherwertung der städtischen Berufe gegenüber der Landwirtschaft. Doch haben einige Staaten wie Preußen der Durchführung des Merkantilsystems Schranken zugunsten der Landwirtschaft gesetzt. Die tatkräftige Handhabung einer Bauernschutzpolitik und die bewußte Förderung der inneren Besiedlung bildet einen besonderen Ruhmestitel der preussischen Könige. Seit dem 18. Jahrhundert führen volkswirtschaftliche und allgemeine geistige Strömungen zu einer höheren Schätzung der Landleute und des ländlichen Lebens (Physiokraten, Rousseaus Forderung der Rückkehr zur Natur, Hegners Idyllen, Romantiker, geschichtliche Rechtsschule). Die individualistische Wirtschaftslehre des Liberalismus erstrebt die Beseitigung der mittelalterlichen Bindungen der Landwirtschaft, und zwar ebensowohl der Vorherrschaft der Stadt über das platte Land wie der markgenossenschaftlichen und grundherrlich-gutsherrlichen Gebundenheiten. Ihren Niederschlag findet sie in der großen liberal-individualistischen Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Diese Bauernbefreiung beschränkt sich aber auf die bloße Aufhebung der alten Schranken. Um das Schicksal der aus den bisherigen Gebundenheitsverhältnissen losgelösten Bauern hat sich der Staat nicht weiter gekümmert. Geradezu verhängnisvoll wirkte die rücksichtslose Aufteilung der Allmenden und die Preisgabe der Bauernschutzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts, wodurch ein massenhaftes Aufsaugen von Bauernland durch den Großgrundbesitz ermöglicht wurde. Der wirtschaftliche Liberalismus jener Zeit gab aus landwirtschaftlich-technischen Erwägungen dem Großbetrieb den Vorzug vor dem bäuerlichen Kleinbetrieb. So bringt das 19. Jahrhundert zunächst einen Rückschlag in der positiven Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft. Erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts erstarkt im Zusammenhang mit der von Bismarck eingeleiteten Abkehr von der manchesterlich-liberalen Wirtschaftspolitik wieder die staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft und für die Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes (landwirtschaftliche Schutzzölle, Wiederaufnahme der inneren Besiedlung). Die neuzeitliche Auffassung über das Verhältnis von Landwirtschaft und Gewerbe, wie sie am schärfsten von R. Olden-berg ausgeprägt ist, bedeutet eine Umkehrung der mittelalterlichen: Handel und Industrie wachsen ganz von selbst; sie künstlich zu fördern, ist Luxus, ja gefährlich. Es besteht die Gefahr, daß wir an Landwirten und Landwirtschaft Mangel leiden; sie zu erhalten, ist vor allem wichtig, während sich die Notwendigkeit ergeben kann, der weiteren Entfaltung der Industrie Grenzen zu ziehen.

Die folgenden fünf Abhandlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Gewerbewesens. Der vierte Aufsatz „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters“ (S. 143—257) bringt zunächst eine Geschichte und Kritik der Wirtschaftsstufentheorien. Er zeigt, daß diese Theorien keine allgemein gültigen Entwicklungsgesetze darstellen; die angeblichen Ausnahmen umfassen oft oder sogar meistens ebenso viele Fälle wie die behauptete Regel. Gleichwohl kann die Aufstellung von Stufengruppen für den Geschichtsforscher ersprießlich sein. Es sind Idealtypen, an denen man die Zustände eines Volkes in einer bestimmten Zeit messen kann. Sie müssen sich aber aufbauen auf zuverlässig gewonnenem geschichtlichen Beobachtungsstoff. Sodann untersucht v. Below die Stufe der Stadtwirtschaft im besonderen. Nach Bücher besteht das Wesen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft darin, daß sich jede Stadt mit ihrer unmittelbaren ländlichen Umgebung zu einem geschlossenen Wirtschaftsgebiet zusammenschließt, innerhalb dessen sich der ganze Kreislauf des wirtschaftlichen Lebens nach eigener Norm selbständig vollzieht; es gebe, abgesehen von den wenigen Gegenständen des auswärtigen Handels, keinen über das Stadtwirtschaftsgebiet hinausreichenden Güterumlauf. Demgegenüber wird festgestellt, daß die Stadtwirtschaft keinen so geschlossenen Charakter hat, wie Bücher lehrt. Der Verkehr von Ort zu Ort ist stärker, die Listen der Waren, die einen weiten Weg über einen Ort hinaus zurücklegen, größer, als man oft angenommen hat. Immerhin war im Mittelalter der Austausch von Ort zu Ort im Verhältnis zu den heutigen Zuständen (man denke an die Massenbeförderung von Kohlen, Getreide, Baumwolle usw.) so viel geringer, daß die Bildung des Begriffs der besonderen mittelalterlichen Stadtwirtschaft gerechtfertigt erscheint. Unhaltbar ist aber die von Bücher versuchte Ableitung der Stadtwirtschaft aus der Hauswirtschaft (als Fortbildung der Fronhofsordnung der Grundherrschaften) und seine Annahme, daß das Handwerk in den mittelalterlichen Städten vorwiegend Lohnwerk, d. h. bloße Verarbeitung des vom Besteller gestellten Rohstoffes gewesen sei.

Die fünfte Abhandlung „Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter“ (S. 258—301) beantwortet die Frage nach der Entstehung des städtischen Handwerks. Nicht durch Loslösung aus der Grundherrschaft und aus der Unfreiheit ist das deutsche Handwerk entstanden. Wir haben vielmehr drei Entwicklungslinien zu unterscheiden, welche Anknüpfungen für die Ausbildung eines stärkeren freien Handwerks gewährt haben, nämlich die von alters her bestehenden wenigen selbständigen Gewerbe (insbesondere des Schmiedes), die römischen Anregungen in den alten Römerstädten und endlich die allmähliche Lockerung der gewerblichen Erzeugung von der verbrauchenden Familie, indem gewerbliche Tätigkeiten, die ursprünglich von allen im eigenen Haushalt besorgt, später nur noch von einzelnen als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung und schließlich im Hauptberuf vorgenommen werden. In beträchtlicher Gestalt erscheint dieses selbständige freie Handwerk seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zusammen mit den Anfängen der neuen mittelalterlichen Stadtverfassung. Zu dieselbe Zeit fällt auch das Aufkommen von Zünften, die zugleich einen Beweis dafür liefern, daß die Gewerbetreibenden zahlreich geworden sind und darum eines

Zusammenschlusses bedürfen. Die Zünfte sind nicht herausgewachsen aus den hofrechtlichen Verbänden der unfreien Handwerker der Grundherrschaften, sie gehen auch nicht zurück auf verwaltungstechnische Erwägungen des Stadtherrn, sondern sind dem eigenen Antriebe der Handwerker entsprungen. Der Zweck, den die Handwerker mit der Begründung einer Zunft verfolgen, ist in erster Reihe die Erlangung des Zunftzwanges. Die Zunft tritt uns als ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband entgegen, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet. Der Zunftzwang als bloßer formaler Beitrittszwang ist allerdings nur das Mittel zur Errichtung weiterer sachlicher Zwecke, namentlich der Fernhaltung unbequemer Wettbewerber. Die Zünfte entstehen hiernach als wirtschaftliche Verbände wesentlich aus wirtschaftlichen Beweggründen, wenngleich sie vielfach religiöse und gesellige Zwecke mit übernehmen. In denjenigen Städten, in denen sie im Kampfe mit den Patriziern siegen, verändert sich meistens ihr Wesen, sie werden zu politischen Zünften, deren Gliederung und Aufbau sich nach den Bedürfnissen der Stadtverfassung bestimmt.

Die sechste Abhandlung „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter“ (S. 302—398) tritt der Ansicht von Nitzsch und anderen entgegen, die den mittelalterlichen Handel zu hoch anschlagen, fast ganz wie einen neuzeitlichen auffassen und in den alten Städten insbesondere Scharen von berufsmäßigen Großhändlern zu sehen glauben. Dem Mittelalter eigentümlich ist die Vereinigung von Groß- und Kleinhandel in einer Hand, der Kleinhändler übt regelmäßig den Großhandel im Nebenberuf aus. Wareneinbringer sind regelmäßig die Erzeuger und Kleinhändler. Der Kaufmann, der sich berufsmäßig auf die Ausübung des Großhandels beschränkt, ist eine späte Ausnahmeerscheinung. Keine Großhändlergilden hat es nicht gegeben. Die Gründe für das Fehlen eines Großkaufmannstandes sind zu suchen einmal in dem verhältnismäßig geringen Kapitalvorrat und in den schwierigen Verkehrsverhältnissen und sodann in der städtischen Sozial- und Wirtschaftspolitik (Abschließung der Städte gegeneinander, Beherrschung des platten Landes durch die Bürgerschaft, Gästerecht und Zunftverfassung).

Zur Neuzeit leitet über die nächste Abhandlung über „Die Entstehung des modernen Kapitalismus“ (S. 399—500). Im ausgehenden Mittelalter zeigen sich die ersten Ansätze zur kapitalistischen Wirtschaftsweise, deren Hauptkennzeichen v. Below in der Verwendung von viel Kapital erblickt. Wo und aus welchen Quellen hat sich während des Mittelalters so viel Kapital angehäuft, daß an dessen Schluß diese Ansätze zur kapitalistischen Wirtschaftsweise hervortreten konnten? W. Sombart hat als Erster die Frage nach der Entstehung des modernen Kapitalismus planmäßig gestellt und in einer größeren Darstellung zu beantworten versucht (Sombart, *Moderner Kapitalismus*, 1. Auflage 1902). Er bemühte sich nachzuweisen, daß die Kapitalansammlung im Mittelalter nicht etwa aus Handelsgewinn entstanden sei — der Bürger der mittelalterlichen Stadt habe es durch Handelsbetrieb schlechterdings nicht zum reichen Mann bringen können — sondern durch Anhäufung von ländlicher und städtischer Grundrente. Mit dieser Lehre Sombarts setzt sich v. Below hier kritisch auseinander. Er legt dar, daß an der Bildung großer Vermögen eine Reihe von Ursachen neben-

einander mitgewirkt haben, daß insbesondere Ertrag aus Handel, aus Grundbesitz und Bergwerksbesitz zusammengelassen sind. Wenn der Handelsgewinn damals auch aus bescheideneren Betrieben floß, war er immerhin beträchtlich genug, um manchen Kaufmann zum reichen Mann zu machen. Der Gewinn aus der Grundrente wurde erst durch die Entwicklung von Handel und Gewerbe in den Städten erheblich.

Mit der Frage, durch welche Verhältnisse die mittelalterliche Stadtwirtschaft abgelöst worden ist, beschäftigt sich die achte Abhandlung „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Über den Begriff der Territorialwirtschaft“ (S. 501—621). Im Gegensatz zu Schmoller, der eine Stufe der „Territorialwirtschaft“ annahm, betont sie, daß es wohl eine bemerkenswerte territoriale Wirtschaftspolitik gegeben hat, aber darum noch nicht eine „Territorialwirtschaft“. Mit dem 16. Jahrhundert beginnt eine Wirtschaftspolitik der Landesherren, die durch Gewerbe- und Polizeiordnungen in das Gewerwesen ihrer Gebiete ordnend eingreift. Die landesherrliche Gewerbe- und Handelspolitik gipfelt im Merkantilismus, der in der Hauptsache eine Fortführung stadtwirtschaftlicher Gedanken und ihre Übertragung von der Stadt auf das Territorium ist. Die Grundlagen der mittelalterlichen Handwerks- und Gewerbeverfassung, insbesondere der Zunftzwang und die Regelung der Erzeugung der einzelnen Handwerker zugunsten der ganzen Genossenschaft, bleiben bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen. Sie müssen sich aber im einzelnen manche Abbröckelungen gefallen lassen, so durch die beschränkte Zulassung von Freimeistern und die ebenfalls beschränkte Anerkennung einer großindustriellen Tätigkeit (Verlegertum und Fabriken). Die Zahl der großindustriellen Unternehmungen ist indes in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit noch immer eine ziemlich bescheidene. Einen erheblichen Aufschwung nehmen sie erst im 18. Jahrhundert mit den unter dem Einfluß des Merkantilsystems gegründeten Fabriken, die der Mehrzahl nach teils staatliche Begünstigung erfuhren, teils unmittelbare staatliche Unternehmungen waren und deshalb auch vielfach einen künstlichen Charakter trugen.

Wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Inhalts zugleich ist die letzte Abhandlung über „Die älteste deutsche Steuer“ (S. 622 bis 662). Der altdeutsche Staat kannte noch keine Steuer, weil kein Bedürfnis dafür vorhanden war. Staats- und Kriegsdienst wurden von den Staatsbürgern in eigener Person und auf eigene Kosten geleistet. Als die Franken Gallien eroberten, fanden sie dort das römische Steuerwesen vor, ließen es aber verfallen; auf die deutschen Stammesgebiete wurde es nicht ausgedehnt. Die älteste deutsche Steuer ist die Bede, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts uns in voller Deutlichkeit als landesherrliche Abgabe begegnet, aber schon eine längere Geschichte hinter sich hat. Rechtsgrundlage der Bede ist nicht die Grundherrschaft, sondern die von den fränkischen Herrschern geschaffene gräfliche Gewalt. Der Ausbau der Bede fällt zusammen mit der Begründung und Festigung der landesherrlichen Gewalt. In der Tatsache, daß nicht der König, sondern die Landesherren sich dieses Machtmittels der Steuer bemächtigen, spiegelt sich der ganze Verlauf der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters wieder. Ihrem Grundgedanken nach sollte die Bede Vermögenssteuer sein, tatsächlich wurden jedoch bei ihr regelmäßig

nur Grundbesitz und Gebäude berücksichtigt. Schon früh wurde die Bede ihrem Betrage nach festgelegt. Indem die Landesherren von einer Erhöhung der Bede absahen, beschritten sie zwei Wege zur Beschaffung neuer Einnahmen: den der Einführung von Nebenabgaben und Nebenleistungen neben der Bede — die gleichfalls wie die Bede nicht von einer besonderen Bewilligung abhängig sind und im allgemeinen von denselben Personen und Sachen verlangt werden — und den der Verhandlung mit den Landständen über die Bewilligung außerordentlicher Steuern. Diese landständische Steuer war ursprünglich — abgesehen von den drei herkömmlichen Fällen der Gefangenschaft des Landesherrn, des Ritterschlags seines Sohnes und der Verheiratung der Tochter — freies Geschenk der Stände und wurde in den ersten Jahrhunderten nur selten bewilligt. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde sie allmählich zu einer jährlich gezahlten, wengleich immer besonders bewilligten Steuer. Neben der landständischen Steuer und von ihr überschattet, hat die alte landesherrliche Bede in Altdeutschland als Steuer noch weiter bestanden bis zu den großen Neuerungen im 19. Jahrhundert, durch welche die mittelalterlichen Lasten aufgehoben wurden und das Steuerwesen eine völlige Umwälzung erfuhr. In Ostdeutschland dagegen ist die alte Bede seit dem 14. Jahrhundert dem Staate großenteils aus der Hand geglitten und — soweit der Landesherr nicht selbst Grundherr war — auf die geistlichen und weltlichen Grundherren und die Städte übergegangen; sie wurde hier zu einer reinen Reallast, die nichts mehr von einer Steuer an sich trug.

Im Rahmen eines kurzen Berichts ist es nicht möglich, den reichen Inhalt der Schrift auch nur anzudeuten, geschweige denn auf Einzelheiten näher einzugehen. Für den deutschen Wirtschafts- und Rechtshistoriker werden Belows Probleme der Wirtschaftsgeschichte künftig schlechthin unentbehrlich sein. Über diesen engeren Fachkreis hinaus möge das treffliche Werk des hervorragenden Kenners unserer Wirtschaftsgeschichte recht vielen Gebildeten Belehrung und Aufklärung über die großen Ergebnisse der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung des letzten Jahrhunderts bringen. Es gibt kaum ein Gebiet, auf dem der Durchschnittsgebildete eine gleich beschämende Unkenntnis verrät, wie die Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung seines Volkes. Heute, wo die wirtschaftlichen Fragen in unserem öffentlichen Leben einen so breiten Raum einnehmen, sollte niemand auf politische Bildung Anspruch erheben können, dem die Kenntnis der einfachsten Haupttatsachen der Wirtschaftsgeschichte abgeht. Wenn auch die Politik die bestimmten Bedürfnisse der Zeit sich zur Richtschnur nimmt, so kann sie doch „einer darüber hinausgehenden Besinnung nicht entbehren, und eben für sie vermag die historische Betrachtung Dienste zu leisten. So wenig wir aus der Beobachtung der bisherigen Entwicklung Richtlinien für unser praktisches Verhalten einfach ablesen können, so fördert uns doch der Blick auf die Tendenzen, die in der Entwicklung liegen. Wir urteilen sicherer über die Fragen des Tages, wenn wir auf die großen Zusammenhänge achten, denen sie angehören“ (v. Below S. 138).

